

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen

SO 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

0,8

Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

2,4

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß

III-IV

BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

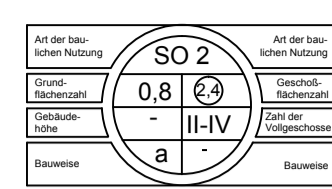
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)

abweichende Bauweise s. textl. Festsetzungen

Baugrenze

a

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

Fußgängerbereich mit Radverkehr

Grünfläche als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten Regenwasserkanal Universität Koblenz-Landau (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

aufgehobene Baugrenze

aufgehobene Erhaltung von Bäumen

aufgehobener Einfahrtsbereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Maßangabe (m) z.B. 3,0

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabungen

ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN

Eine planungsrechtliche Linie (hier: Grenze des Geltungsbereiches) fällt mit einer anderen (hier: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anbauverbotszone nach Fernstraßengesetz

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

(Auszug)

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil

Auszug Bestandsdarstellung:

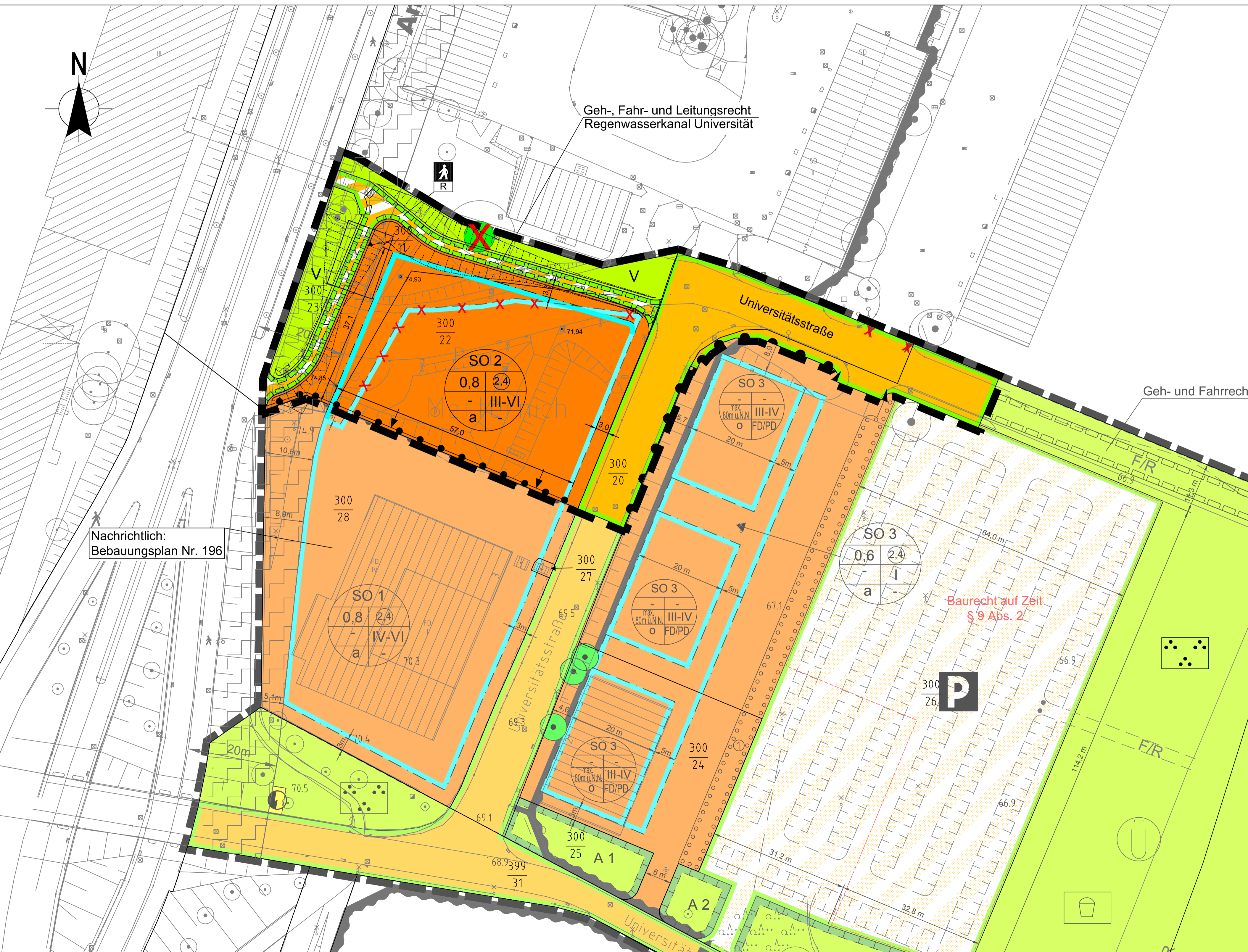
vorhandene bauliche Anlagen

Böschung

Aufschüttung / Abgrabung

Baumbestand

Aktuelle Geländehöhe über NN



**Bebauungsplan Nr. 196, Änderung Nr. 1:
Technologiezentrum Moselstausee / Universität Koblenz**

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 28.06.2012 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 04 / 2013
Stand der planungswichtigen Topographie: 04 / 2013
Koblenz, den _____
Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Obervermessungsrat

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den _____
Dipl. Ing. Mansfeld
Koblenz, den _____
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Fachbereichsausschuss IV hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ ausgelegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen.
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet]
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

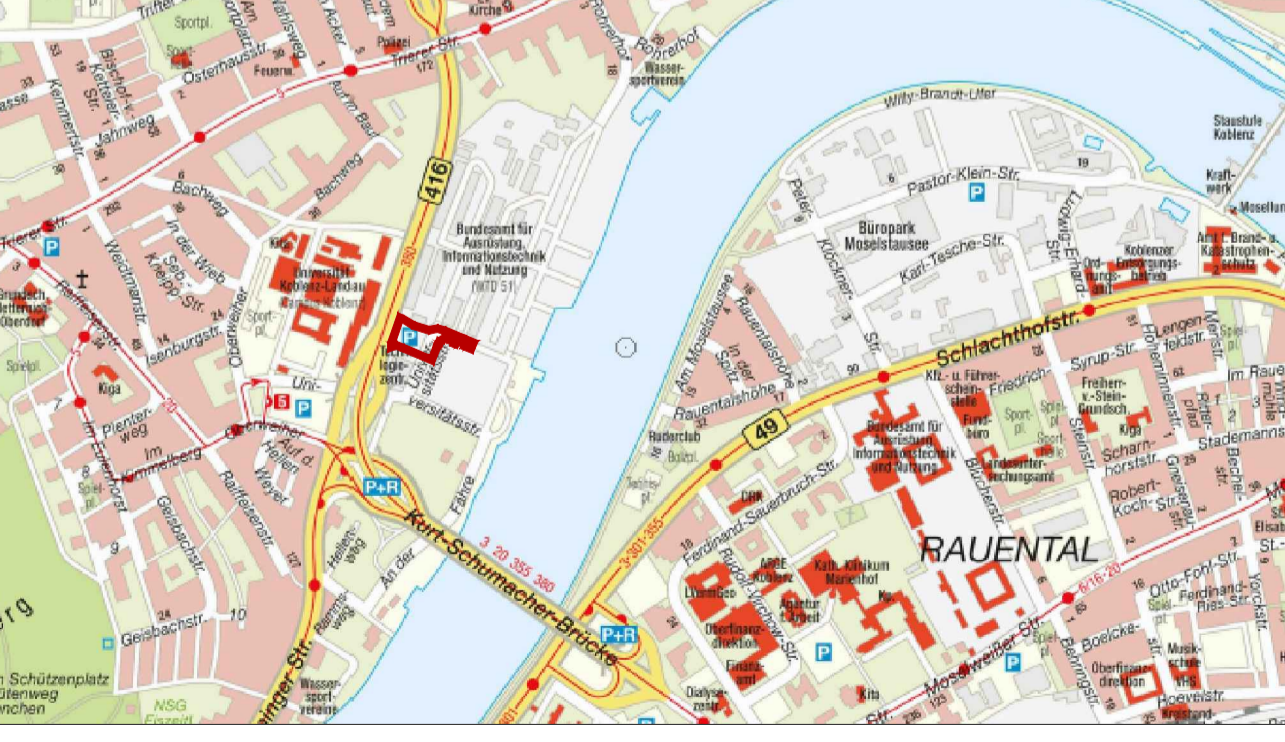
Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: _____
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den _____
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Amtmann/Verwaltungsangestellte

Hinweis
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.



Stadt Koblenz



Bebauungsplan Nr. 196, Änderung Nr. 1
Technologiezentrum Moselstausee / Universität Koblenz
Gemarkung: Metternich
Flur: 5
Maßstab 1:500
Stadtverwaltung Koblenz

KOCKS CONSULT GMBH KOCKS INGENIEURE
Datum: Juni 2014
bearb.: Mansfeld
gez.: Poersche
gepr.: Mansfeld